

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

1.

**Der Verein führt den Namen** „Aubing ist in“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Namen **unter Zusatz des Kürzels „e.V.“**. Er ist unabhängig von politischen Parteien, Konfessionen oder Branchen.

2.

Sitz des Vereins ist München Aubing.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

## § 2 Zweck und Ziele

Der Verein ist die Interessen der bestehenden gewerblichen und freien Selbständigen in Aubing und Neuaubing durch einen Zusammenschluss von Einzelpersonen, Unternehmen und Vertretern von Institutionen, Verbänden sowie Initiativen mit dem Ziel, einen gesellschaftlichen Dialog zu ermöglichen, Wirtschaft, Beschäftigung und Kleingewerbe zu fördern, für den Stadtteil Aubing / Neuaubing zu werben sowie dessen Image zu pflegen.

Darüber hinaus werden zur Unterstützung der regionalen wirtschaftspolitischen Ziele, Partnerschaften und Kooperationen unterstützt.

Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung des aktiven Dialogs zwischen den ortsansässigen Unternehmen, Institutionen, der Verwaltung und der Politik,
  - durch Vertretung wirtschaftspolitischer Interessen Aubinger und Neuauinger Gewerbetreibender und Selbständiger gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen,
  - durch Einrichtung einer Anlaufstelle/Kontaktbörse für Interessenten aus dem Stadtviertel,
  - die Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themen, z.B. regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Auswirkung auf Akteure der Region,
  - die Durchführung von Veranstaltungen, mit der Ausrichtung, Bürger, Unternehmer, Verwaltungen und Politik lernen sich kennen, Unterstützen die Umsetzung gemeinsamer Ziele,
  - eine Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial über die Wirtschaftsregion,
-

- durch Vertretung wirtschaftspolitischer Interessen der Mitglieder gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen,
- durch Pflege und Moderation des Erfahrungsaustausches,
- der Unterstützung bei der Bildung neuer Verknüpfungen der Mitglieder untereinander und
- durch Kontaktpflege zu anderen wirtschaftspolitischen Vereinigungen.

Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- Unterstützung von Unternehmensansiedlungen und (Existenz-) Gründungen in Aubing und Neuaubing,
- Stärkung der Wirtschaftsregion und der Einzelgewerbe im Stadtbezirk Aubing / Neuaubing samt angrenzender Stadtbezirke und Gemeinden.
- Förderung von Innovationen
- die Förderung des gegenseitigen Kennenlernens der Unternehmen

Themenfelder sind dabei u.a. die Förderung des gemeinsamen Dialogs zur Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region sowie der Wohnzufriedenheit durch Förderung und Erhaltung der Kleingewerbebetriebe und Nahversorger, die Aufnahme ausgewählter Projekte, die die Wirtschaftsregion in ihrer Entwicklung fördern und unterstützen sowie eine Unterstützung bei der Beteiligung des örtlichen/regionalen Gewerbes bei Ausschreibungen der Stadt München bzw. von Leistungen im Stadtbezirk Aubing und Neuaubing

Der Verein ist weder politisch tätig noch verfolgt er eigenwirtschaftlichen Ziele oder Zwecke, er ist keine Fachvereinigung und konfessionell neutral. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Verantwortung für und im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Verfasstheit des Freistaats Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Selbständige natürliche Personen aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie und freien Berufen (natürliche Mitglieder) mit einem Geschäftsbetrieb oder Wohnsitz in Aubing / Neuaubing,
2. juristische und diesen gleichgestellte Personen (OHG, KG) aus den selben Bereichen deren Geschäftssitz in Aubing / Neuaubing liegt, sie werden vom Inhaber oder einem Vertretungsberechtigten des Unternehmens im Verein repräsentiert,
3. Einzelpersonen als fördernde Mitglieder, die, ohne die Voraussetzungen der Nr. 1 zu erfüllen, die Ziele und die Interessen des Vereins anerkennen und fördern oder allein durch ihre Mitgliedschaft die Vereinsziele fördern helfen,
4. Ehrenmitglieder können aufgenommen werden, wenn sie sich in sich besonderer Weise für den Verein eingesetzt und ihm dadurch nachhaltigen Nutzen gebracht haben. Derartige Mitgliedschaften sind der Bedeutung entsprechend nur in Einzelfällen auszusprechen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betroffenen.

#### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Aufnahme wird durch Bestätigung vom Vorstand gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 3 gegeben sind.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres eingegangen sein.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Beschluss des Vorstands, wenn
  - a. es mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung offene Beiträge begleicht.
  - b. es in grober Weise gegen die Satzung, die getroffenen Beschlüsse oder den Zweck des Vereines verstößt oder sich weigert, die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
5. Mit Zugang der Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere das Recht auf Ausübung jeglicher Vereinsfunktion.
6. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins nicht zu.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise die Einrichtungen des Vereins, soweit diese für diesen besonderen Zweck geschaffen wurden, in Anspruch zu nehmen.
  2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen.
  3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seinen Zweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen und die Satzung zu beachten.
  4. Beitragsverpflichtete Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag fristgemäß und vollständig zu bezahlen
  5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein.
-

## **§ 6 Beiträge, Beitragsverwendung**

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge. Der Beitrag ist auf ein Konto des Vereins, welches vom Vorstand eröffnet und verwaltet wird, einzuzahlen.
3. Ehegatten oder Lebenspartner von zahlenden Mitgliedern können ohne Beitragspflicht dem Verein beitreten und dessen Veranstaltungen besuchen.
4. Der Beitrag ist bei Eintritt, in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar fällig.
5. Bereits entrichtete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
6. Die Beiträge werden primär für die allgemeine Verwaltung (Anmeldung in das Vereinsregister, Büromaterialien, Einladungen etc.) und die Vergütung von externen Referenten verwendet. Die Verwendung überschüssiger Beiträge unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes, der darüber in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt. Der Vorstand hat bei seinen Entscheidungen ausschließlich das Wohl des Vereins zu beachten.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf die Repräsentation der unterschiedlichen Bereiche (z.B. Gewerbe, Handel, freie Berufe) ist Wert zu legen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  2. Sie muss unverzüglich unter Wahrung der Frist nach Satz 1 einberufen werden, wenn es von mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
  3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
  4. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag zahlt, besitzt grundsätzlich ein nicht übertragbares Stimmrecht. Das Stimmrecht ist jedoch auf den Ehegatten/Lebenspartner, der ebenfalls Mitglied ist, übertragbar.
  5. Mitglieder, die aufgrund von § 6 (3) die beitragsfreie Mitgliedschaft erworben haben, haben kein Stimmrecht.
-

6. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Leiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragssatzung),
  - die Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre),
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre),
  - Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, sowie mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins,
  - Anträge nach § 4 (4).
8. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
    - dem Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
    - dem Schriftführer
  2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen.
  3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
  4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Angemessene Auslagen und Aufwendungen werden aus Vereinsmitteln ersetzt.
  5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - Er organisiert die Veranstaltungen im Sinne des § 2 dieser Satzung und entscheidet in diesem Zusammenhang über die Verwendung der finanziellen Mittel. Für die Veranstaltungsorganisation darf er andere Vereinsmitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen.
-

- Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und führt deren Beschlüsse durch.
  - Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins vor.
6. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die laufenden Vereinsgeschäfte führt jedes Vorstandsmitglied allein nach pflichtgemäßem Ermessen.
  7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Er muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei einem Vorstand, der aus nur drei Mitgliedern besteht, müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.
  9. im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand erneut zu laden.

#### § 10 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die Einnahmen und Ausgaben des Vereins überprüft. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverteilung obliegt ihm nicht.
2. Er hat das Recht, die Bücher, welche vom Schatzmeister zu führen sind, jederzeit einzusehen. Der Vorstand hat auf Verlangen dem Kassenprüfer gegenüber Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen.
3. Der Kassenprüfer wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Ihm entstandene angemessene Aufwendungen werden aus den Vereinsmitteln ersetzt.
4. Der Kassenprüfer berichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ordnungsgemäßheit der Verteilung der Mittel.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wenn sie zuvor ausdrücklich als Tagesordnungspunkt auf der Einladung bekanntgegeben worden ist
-

2. Das Vereinsvermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation zu. Die Auswahl der Organisation obliegt der Mitgliederversammlung, die die Auswahl mit einfacher Mehrheit trifft.

### § 13 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Abstimmungen finden durch Handzeichen oder per Akklamation statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.

### § 14 Sonstiges

1. Zur Vereinfachung der Korrespondenz verpflichtet sich jedes Mitglied, den Mitgliedsbeitrag durch Einziehungsermächtigung abbuchen zu lassen.
  2. Ladungen für Mitgliederversammlungen in Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins ergehen schriftlich auf postalischem Weg. In allen anderen Fällen erklärt sich jedes Mitglied einverstanden, Ladungen und sonstigen Schriftverkehr über eine konkret gemeldete Mailadresse abwickeln zu lassen. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird, ist bei Ladungen mindestens eine Frist von zwei Wochen zu wahren.
-